

Gebühren staatliche Anerkennung/ Änderung der Anerkennung Ausbildungsstätten BKrFQ

| Kostenposition | Gebühr (GebOSt 345) | Hinweise |
|---|---|--|
| Umstellung gesetzliche zu staatlicher Anerkennung: Weiterbildung <i>oder</i> beschleunigte Grundqualifikation | 200,00 | + KBA BQR Ein-Austragung der Ausbildungsstätte 10,00 Euro |
| Umstellung gesetzliche zu staatlicher Anerkennung: Weiterbildung <i>und</i> beschleunigte Grundqualifikation | 300,00 | |
| Erstanerkennung Weiterbildung <i>oder</i> beschleunigte Grundqualifikation | 300,00 | + KBA BQR Ein-Austragung der Ausbildungsstätte 10,00 Euro |
| Erstanerkennung Weiterbildung <i>und</i> beschleunigte Grundqualifikation | 400,00 | |
| Grundgebühr Anpassung altes auf neues Recht (ohne Änderungen der Anlagen) | 51,10 | + KBA BQR Ein-Austragung der Ausbildungsstätte 10,00 Euro |
| + Zusatzgebühr Anpassung an das neue Recht mit Änderungen Anlage 1 | + 25,60 pro Ausbilder | |
| + Zusatzgebühr Anpassung an das neue Recht mit Änderungen Anlage 2 | + 25,60 pro Raum | |
| + Zusatzgebühr Anpassung an das neue Recht mit Änderungen Anlage 3 | + 25,60 pro Anpassung Ausbildungsprogramm | |
| Bei vermehrtem Verwaltungsaufwand behält sich das LBV vor eine Zusatzgebühr zu erheben | + 12,80 pro angefangene Viertelstunde | |
| Änderungen Anlage 1 bei bestehender Anerk. neues Recht | 25,60 pro Ausbilder | Gemäß GebOSt wird eine Mindestgebühr von 51,10 Euro pro Vorgang erhoben. |
| Änderungen Anlage 2 bei bestehender Anerk. neues Recht | 25,60 pro Raum | |
| Änderungen Anlage 3 bei bestehender Anerk. neues Recht | 25,60 pro Anpassung Ausbildungsprogramm | |
| Bei vermehrtem Verwaltungsaufwand behält sich das LBV vor eine Zusatzgebühr zu erheben | 12,80 pro angefangene Viertelstunde | |